

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 6/2002
 (55. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 30. August 2002

INHALT

	Seite
I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	
Fakultäten	
Neufassung der Studienordnung für den Studiengang Architektur der Fakultät Architektur Umwelt Gesellschaft der Technischen Universität Berlin vom 30. August 2002	42
Neufassung der Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur der Fakultät Architektur Umwelt Gesellschaft der Technischen Universität Berlin vom 30. August 2002	50

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Neufassung der Studienordnung für den Studiengang Architektur der Fakultät Architektur Umwelt Gesellschaft der Technischen Universität Berlin

Vom 30. August 2002

Die folgende Neufassung der Studienordnung für den Studiengang Architektur wird aufgrund der nachstehenden Änderungen der Studienordnung für den Fachbereich Architektur vom 13. Januar 1999 (AMBI TU S. 186) veröffentlicht:

Die Neufassung berücksichtigt die Änderung der Studienordnung für den Studiengang Architektur des Fachbereiches Architektur (FB 8) der Technischen Universität Berlin vom 19. Januar 2000 (AMBI TU S. 73).

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Studienvoraussetzungen
- § 3 - Studienziele
- § 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -aufbau
- § 5 - Studien- und Lehrformen
- § 6 - Studienorganisation
- § 7 - Studienpläne
- § 8 - Praktische Tätigkeit
- § 9 - Studienberatung
- § 10 - Übergangsregelungen
- § 11 - Inkrafttreten

Präambel

Das Architekturstudium an der Technischen Universität Berlin soll die Studierenden in die Lage versetzen, ihre eigene Haltung zur Architektur verantwortlich und begründet zu entwickeln. Dem dient die Vermittlung von bauplanerischen und städtebaulichen Kenntnissen unter Berücksichtigung ihrer kulturellen, gesellschaftlichen, gestalterischen, technischen und ökologischen Bedingungen. Das Studium soll darüber hinaus die Kritikfähigkeit der Studierenden schärfen, in wissenschaftliches Denken einführen und zu kreativ-künstlerischer Arbeit befähigen.

Als zentraler Bestandteil der Ausbildung wurde der Entwurf in den Vordergrund gestellt.

Mit ihrem hohen Anteil an Wahlpflicht- und Wahlfächern trägt diese Studienordnung dem Wunsch des Gesetzgebers Rechnung, den vielfältigen Ansprüchen an das Berufsfeld bereits im Studium durch einen fachübergreifenden Ausbildungsteil gerecht zu werden.

§ 1 - Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf für den Diplomstudiengang Architektur an der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Studienvoraussetzung

Studienvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife oder ein vom zuständigen Mitglied des Senats von Berlin als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

§ 3 - Studienziele

(1) Ausbildungsschwerpunkt im Studiengang Architektur ist das Entwerfen von Hochbauten und der Städtebau. Es sollen Fähigkeiten zum Entwurf, zur Planung und zur Organisation der Ausführung von Bauten, städtebaulichen und landschaftsgestaltenden Strukturen in ihrem vielschichtigen Kontext erworben werden. Dabei werden geistes- und gesellschaftswissenschaftliche, künstlerisch-gestalterische, naturwissenschaftlich-technische und ökologische Aspekte in ihren Anforderungen an die Architektur einbezogen.

(2) Die Absolventin/der Absolvent des Studienganges Architektur soll folgende wissenschaftlich und künstlerisch fundierte Qualifikation erreicht haben:

1. Die Fähigkeit, gesellschaftliche, historische, ökologische, stadtplanerische und gestalterische Zusammenhänge zu erfassen und sie nach Maßgabe ihrer Bedeutung in planerische und bauliche Lösungen umzusetzen.
2. Die Fähigkeit, wissenschaftlich-künstlerische Methoden und technische Mittel für die planerische und bauliche Gestaltung der Umwelt im gesellschaftlichen, stadtplanerischen, technischen und administrativen Bereich zu überblicken und im Dialog mit den anderen am Planungs- und Bauprozess Beteiligten einzusetzen und weiterzuentwickeln.
3. Die Fähigkeit, sich kritisch und kreativ mit der beruflichen Situation und den beruflichen Zielen auseinander zu setzen.

(3) Durch das Studium im Studiengang Architektur und dessen erfolgreichen Abschluss erlangt die/der Studierende den akademischen Grad Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur, Studiengang Architektur, abgekürzt Dipl.-Ing.

§ 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -aufbau

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit und der Diplom-Hauptprüfungen beträgt 10 Semester. Inhalt und Aufbau des Studiums sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind dabei so gestaltet, dass das Studium innerhalb dieser 10 Semester abgeschlossen werden kann. Der Studienumfang beträgt 186 Semesterwochenstunden (SWS), davon entfallen 10 SWS auf Wahl-, 42 SWS auf Wahlpflicht- und 134 SWS auf Pflichtfächer. Die in § 7 angegebenen Stundenzahlen sind einzuhalten, damit das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Deshalb ist auch die Vor- und Nachbereitungszeit zu einer Lehrveranstaltung auf weniger als 2 Stunden pro Woche je SWS in den Grundlagenfächern zu begrenzen (LSK - Kommission für Lehre und Studium). In Streitfällen ist die AK (Ausbildungskommission) einzuschalten.

(2) Das Architekturstudium an der TU Berlin gliedert sich in:

1. Das Grundstudium, das in der Regel nach 4 Semestern dadurch beendet ist, dass alle zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung erforderlichen Leistungen erbracht sind,
2. das Hauptstudium, das in der Regel nach 5 Semestern mit der Anmeldung zur Diplomarbeit abgeschlossen wird,
3. die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit, die 20 Wochen beträgt.

§ 5 - Studien- und Lehrformen

(1) Um die in § 3 beschriebenen Studienziele zu verwirklichen, werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Entwurfsprojekte (EP) zur intensiv betreuten Entwicklung umfassender entwerferischer Fähigkeiten,

2. Ringvorlesungen (RVL) zur Vermittlung eines Überblickes über die Einflüsse unterschiedlicher Fachdisziplinen auf die Architektur sowie zu deren Vertiefung in Wahlpflichtfächern,
3. Vorlesungen (VL) zur konzentrierten Vermittlung der fachspezifischen Grundkenntnisse,
4. Übungen (UE) zur vertiefenden und erweiternden Anwendung von Grundkenntnissen,
5. Seminare (SE) zur eigenständigen Erarbeitung, Vertiefung oder Erweiterung von Grundkenntnissen,
6. Projektintegrierte Veranstaltungen (PIV) zur eigenständigen Integration fachspezifischer Grundkenntnisse in ein Entwurfsprojekt,
7. Exkursionen (EX) zur Erarbeitung, Vertiefung oder Erweiterung von Kenntnissen und Fähigkeiten am konkreten Objekt vor Ort.

(2) Das Angebot autonomer Seminare und Projektwerkstätten durch Studierende zur Erprobung neuer Lehrformen und -inhalte wird aktiv unterstützt.

§ 6 - Studienorganisation

(1) Projektstudium

Lehre und Studium werden in der Regel in der Form des Projektstudiums durchgeführt. Unter Projektstudium wird die Vermittlung von Wissen und der Erwerb der in § 3 (Studienziele) erläuterten Fähigkeiten in praxisbezogenen Entwurfsprojekten verstanden. Diese Studienform bedingt eine fachübergreifend abgestimmte Organisation des Lehrangebots. Federführend für die interdisziplinäre Projektarbeit sind die Fachgebiete für Entwerfen.

(2) Studienabschnitte

1. Grundstudium (GS)

Der zentrale Bestandteil des Grundstudiums ist ein viersemestriges Entwurfsprojekt im Fach Entwerfen und Baukonstruktion. Außerdem wird eine in § 7 (1) festgelegte Anzahl von Grundlagenfächern bearbeitet, die in der Regel in das Entwurfsprojekt integriert werden sollen.

Der zeitliche Umfang des GS ist in § 7 (1) verbindlich festgelegt. Die Abfolge richtet sich nach der Absprache der beteiligten Fachgebiete.

Die Studierenden müssen 4-5 Wahlpflichtfächer nach Abs. 5 und 7 mit insgesamt 12 Semesterwochenstunden (SWS) nachweisen. Ein Teil der Wahlpflichtfächer der Fächergruppe 2 bis 6 nach Abs. 7 muss in Form projektintegrierter Veranstaltungen (PIV) angeboten werden.

2. Hauptstudium (HS)

Zentrale Bestandteile des Hauptstudiums sind vier Entwurfsprojekte und ein städtebauliches Entwurfsprojekt.

Für das Hauptstudium ist in § 7 Abs. 2 ein Rahmenstudienplan aufgestellt, der in den Stundenzahlen und der Art des Lehrangebots, nicht aber in der zeitlichen Abfolge bindend ist. Dies und der gegenüber dem Grundstudium erheblich höhere Wahlpflicht- und Wahlfachanteil soll dazu dienen, die Beschäftigung mit der Architektur in angrenzenden oder entfernteren Wissensgebieten zu erweitern sowie einzelne Aspekte der Architektur zu vertiefen und in Entwürfe zu integrieren. Die Erweiterung von Fremdsprachenkenntnissen wird den Studierenden in diesem Zusammenhang empfohlen.

Das 5. Semester des Hauptstudiums dient der Vorbereitung der Diplomarbeit. Zu Beginn dieser Zeit ist der Kandidat/dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, der Betreuerin/dem Betreuer Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen, welches jene/jener daraufhin formuliert. Vor Beginn der Bearbeitungszeit sollen alle erforderlichen Vorarbeiten wie Aufstellung eines Zeit- und Arbeitsplanes und Materialbeschaffung abgeschlossen sein.

(3) Entwurfsprojekte (EP)

1. Entwurfsprojekte im Grundstudium

Zu Beginn des Grundstudiums wählen die Studierenden ein 4-semesteriges Entwurfsprojekt der Fachgebiete für Entwerfen und Baukonstruktion aus.

In die Bearbeitung dieses Projektes werden mindestens die projektintegrierten Anteile Grundlagen des städtebaulichen Entwerfens (Fach: 2.1), Tragwerkslehre (Fach 6.1.), Heiz- und Raumluftechnik (Fach 6.7.) und Installationstechnik (Fach 6.8.), sowie nach Möglichkeit die gewählten Wahlpflichtfächer einbezogen.

Die Fachgebiete für Entwerfen klären die Abfolge der unterschiedlichen Entwurfsaspekte und die Koordination mit den entsprechenden Fachgebieten so rechtzeitig, dass sie zu Beginn eines viersemestrigen Projektkurses eine für Studierende und Lehrende verbindliche zeitliche Übersicht herausgeben.

2. Entwurfsprojekte im Hauptstudium

Während des Hauptstudiums sind mindestens ein städtebaulicher Entwurf (Fach 2.2), ein baukonstruktiver Entwurf (Fach 1.3) oder ein Entwurf (Fach 1.2) projektintegriert mit Trag- und Baukonstruktion (Fach 6.2) und drei Hochbautentwürfe (Fach 1.2) zu bearbeiten. Die Entwurfsprojekte sind frei wählbar. Die Mehrzahl der Entwurfsaufgaben soll einen wesentlichen Teil graphischer oder räumlicher Darstellungen enthalten. Es dürfen nicht mehr als zwei Entwürfe bei derselben Lehrperson gemacht werden. Ausnahmen hiervon können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der verfügbaren Plätze zugelassen werden.

2.1 Vertiefte Entwurfsprojekte*)

Entwurfsprojekte mit Einbeziehung mindestens einer projektintegrierten Veranstaltung (PIV) anderer Fächer sind vertiefte Entwurfsprojekte.

Bei Einbeziehung eines anderen Faches (Wahl- oder Wahlpflichtfach) wirkt eine zuständige Fachvertreterin/ein zuständiger Fachvertreter mit. Der Leistungsumfang in dem Fach ist so bemessen, dass ein Leistungsnachweis in diesem Fach damit erbracht ist.

Die Mehrzahl der Entwurfsprojekte ist von den betreuenden Entwurfsfachgebieten mit einer konkreten Vertiefungsoption anzubieten. Jeder Studierende hat die Möglichkeit, Entwürfe im vorgeschlagenen oder in einem anderen Fach zu vertiefen. Eine bestimmte Vertiefung kann nicht zur Teilnahmevoraussetzung erhoben werden.**)

Insgesamt müssen im Hauptstudium vom Studierenden mindestens zwei Wahlpflicht- oder Wahlfächer als Entwurfsvertiefung bearbeitet werden.

* Protokollnotiz: Zur Durchführung von Entwürfen mit konstruktivem Schwerpunkt sind nur Fachgebiete berechtigt, die im Fachgebietenamen die Bezeichnung "Baukonstruktion" führen sowie Privatdozenten/innen, außerplanmäßige Professoren/innen und Honorarprofessoren/innen mit entsprechender Lehrbefugnis.

** Protokollnotiz: Im Einzelfall kann die Teilnahmevoraussetzung erhoben werden.

2.2 Stegreifentwurf*)

Ein Hochbauentwurf (Fach 1.2) kann durch 7 Stegreifentwürfe ersetzt werden. Stegreifentwürfe dienen dem Training der ersten konzeptionellen und graphischen Bewältigung einer Entwurfsaufgabe in begrenzter Zeit, die eine Woche nicht überschreiten sollte. Pro Studienjahr muss jedes Entwurfsfachgebiet mindestens 1 Stegreifentwurf anbieten.

(4) Pflichtfächer (P)

Pflichtfächer, in Abs. 7 mit P bezeichnet, müssen vom Fachbereich angeboten und von den Studierenden in dem in § 7 angegebenen Umfang studiert werden.

(5) Wahlpflichtfächer (WP)

Die Studierenden des Grund- und Hauptstudiums sind verpflichtet, Wahlpflichtfächer aus dem Wahlpflichtfachangebot der Fächergruppen 5 und 6 nach Abs. 7 jeweils in dem in § 7 (1) und (2) angegebenen Umfang zu studieren. Darüber hinaus müssen freiwählbare Wahlpflichtfächer aus dem Wahlpflichtangebot des Abs. 7 ebenfalls in dem in § 7 (1) und (2) angegebenen Umfang studiert werden.

Die in Abs. 7 mit WP gekennzeichneten Fächer sollen für den Studiengang Architektur als Wahlpflichtfächer angeboten werden. Die Wahlpflichtfächer können auch im Rahmen projektintegrierter Veranstaltungen erbracht werden. Der Prüfungsausschuss kann auch andere Wahlpflichtfächer zulassen bzw. als gleichwertig anerkennen.

(6) Wahlfächer (W)

Wahlfächer müssen in dem in § 7 Abs. 1 und 2 angegebenen Umfang studiert werden. Der Nachweis soll in der Regel über prüfungsäquivalente Studienleistungen in der angegebenen Stundenzahl erbracht werden. Die Form des Leistungsnachweises in Wahlfächern außerhalb des Angebotes des Fachbereiches Architektur sollte sich in der Regel an der für das jeweilige Fach üblichen Prüfungsform orientieren. Die Studierenden sind aufgefordert, die Wahlfächer dem überfachlichen und dem Fremdsprachenstudium zu widmen. Es besteht keine Beschränkung auf das Lehrangebot der TU Berlin. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag weitere Fächer zulassen bzw. als gleichwertig anerkennen. Als Wahlfächer können auch Pflicht- und Wahlpflichtfächer belegt werden, sofern die Lehrveranstaltung gegenüber der Pflichtveranstaltung einen anderen Schwerpunkt hat. Alle in den Ringvorlesungen vorgestellten Fächer können in Form eines Wahlfaches vertieft werden.

Im Rahmen der Wahlfreiheit sind die Fachgebiete gehalten, ihr Lehrangebot so zu gestalten, dass es auch von Studierenden anderer Fachbereiche und Hochschulen genutzt werden kann.

(7) Liste der für den Studiengang Architektur mindestens anzubietenden Fächer

Im Zusammenhang mit der unten aufgeführten Fächerliste werden folgende Kurzbezeichnungen verwendet:

GS - Grundstudium
HS - Hauptstudium
P - Pflichtfach

* Protokollnotiz: Grundzüge der Stegreifabwicklungen werden zwischen den betroffenen Fachgebieten geklärt und in einer Stegreifordnung, die von den Fachgebieten zu erstellen ist, festgehalten.

WP - Wahlpflichtfach
W - Angebotspflicht als Wahlfach
EP - Entwurfsprojekte
RVL- Ringvorlesungen
VL - Vorlesungen
UE - Übungen
SE - Seminare
PIV - Projektintegrierte Veranstaltungen
EX - Exkursionen

Über dieses Angebot hinaus sollen alle Fächer an einem geeigneten Punkt im Studienverlauf als Wahlfach angeboten werden.

1. Gebäudeplanung und -entwurf

1.1 Entwerfen und Baukonstruktion

GS: P EP und VL

Grundlagen des Entwerfens, der Baukonstruktion, des Ausbaues und deren Anwendung im Entwurfsprozess.

1.2 Entwerfen

HS: P EP und VL

Erarbeitung von Zielvorstellungen, Konzeptideen und Lösungsstrategien für Entwurfsaufgaben und deren Darstellung. Entwicklung von räumlich-konstruktiven Lösungsalternativen für Entwurfsaufgaben sowie deren Darstellung und Bewertung.

Zur Vermittlung vertiefenden Wissens werden zu den Wahlfächern 1.2.1 bis 1.2.9 von den Professorinnen/Professoren entsprechend ihrer Stellenbeschreibung Vorlesungen gehalten. Mehrere Entwurfsprofessorinnen/Professoren können auch eine der Vorlesungsreihen alternierend (z.B. semesterweise) durchführen.

1.2.1 Wohnungsbauten

HS: WP PIV

1.2.2 Bildungs- und Kulturbauten

HS: WP PIV

1.2.3 Bauten des Gesundheitswesens

HS: WP PIV

1.2.4 Gewerbebauten

HS: WP PIV

1.2.5 Bauten des Verkehrswesens

HS: WP PIV

1.2.6 Innenraumplanung und -gestaltung

GS; HS: WP PIV

Vermittlung von Grundlagen der Innenraumplanung und -gestaltung sowie deren entwurfliche Umsetzung unter den Aspekten Raumaufbau, Raumaufgabe und Raumwirkung.

1.2.7 Architektur und Stadtentwicklung im globalen Zusammenhang

HS: WP PIV, VL, UE, SE

Grundlagen der Urbanisierung sowie des Planens und Bauens im globalen Zusammenhang; traditionelle und regionale Architektur; klimatische, soziale und ökonomische Aspekte des Bauens; kulturelle Identität in der Architektur, Strategien zur Lösung der Wohnprobleme; Entwicklung und Struktur von Metropolen.

1.2.8 Klimagerechtes und energiesparendes Bauen

HS: WP PIV

Analyse und Entwurf von Gebäudekonzepten in Abhängigkeit von klimatischen Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung rationeller Energieverwendung und Nutzung regenerierbarer Ressourcen.

1.2.9 Entwerfen von Tragwerken

HS: WP

- 1.3 Baukonstruktives Entwerfen
HS: WP PIV
- 1.4 Gebäudekunde
HS: P, WP VL
Gebäudetypen, Nutzungsansprüche, Funktionen und deren Zusammenhänge; Flächen- und Raumbedarf; räumliche Realisierungsmöglichkeiten, auch unter Beachtung der Normen und gesetzlichen Regelungen sowie des historischen und typologischen Kontextes.
2. Städtebau und Freiraumplanung
- 2.1 Grundlagen des städtebaulichen Entwerfens
GS: P VL und PIV
Vermittlung der Grundlagen städtebaulichen Entwerfens, Entwurfsübungen im städtebaulichen Maßstab unter Beachtung sozialer, ökonomischer und technischer Einflüsse auf die Gestalt gebauer Umwelt und städtischen Raumes.
- 2.2 Städtebauliches Entwerfen
HS: P, WP EP und VL
Analyse städtebaulicher Rahmenbedingungen; Erarbeitung von Leitideen, Zielvorstellungen und Lösungsstrategien für städtebauliche Entwurfsaufgaben, deren Darstellung in alternativen Bebauungsstrukturen und deren Bewertung. Städtebauliches Entwerfen als Integration solcher Kriterien in den Gestaltungsprozess.
- 2.3 Grundlagen der Freiraumplanung und -gestaltung
GS: WP PIV
HS: WP EP oder PIV
- 2.4 Freiraumentwurf
GS: WP PIV
HS: WP EP oder PIV
3. Geisteswissenschaftliche Grundlagen der Architektur
- 3.1 Bau- und Stadtbaugeschichte I
GS: P VL
Geschichte der Baukunst und des Städtebaus im allgemeinen historischen Zusammenhang.
- 3.2 Bau- und Stadtbaugeschichte II
HS: P VL
- 3.3 Bauaufnahme
GS: P UE
Vermittlung von Methoden und Techniken zur Beschreibung, Analyse und Dokumentation bestehender Bausubstanz anhand der Bauaufnahme historischer Objekte und der Erarbeitung ihres (geistes-)geschichtlichen und baulichen Kontextes.
- 3.4 Bauforschung
GS/HS: W
- 3.5 Denkmalpflege
HS: W SE
- 3.6 Architekturtheorie
GS: P RVL
HS: P, WP VL
Auseinandersetzung mit den Begründungssystemen und dem Ideenkontext historischen und zeitgenössischen Planens und Bauens.
- 3.7 Kunstgeschichte
GS: P RVL
HS: W
räumliche Realisierungsmöglichkeiten, auch unter Beachtung der Normen und gesetzlichen Regelungen sowie des historischen und typologischen Kontextes.
- 3.8 Philosophie
GS: P RVL
HS: W
- 3.9 Wahrnehmungstheorie
GS: P RVL
HS: W
Einführung in die Strukturen menschlicher Wahrnehmung der (insbesondere räumlichen) Umwelt.
- 3.10 Wissenschaftstheorie
GS: P RVL
4. Darstellung und Gestaltung
- 4.1 Darstellende Geometrie
GS: P, WP VL und UE
HS: WP
Exakte zeichnerische Darstellung räumlicher Objekte. Lösung räumlicher Aufgaben mit geometrischen Methoden.
- 4.2 Zeichnen und Malen
GS: P UE
HS: WP
Vermittlung und Einübung der Techniken und Kompositionsprinzipien des Freihandzeichnens und der Möglichkeiten und Wirkungen farblicher Gestaltung.
- 4.3 Plastisch-räumliches Gestalten
GS: P UE
HS: WP
Künstlerisch-experimenteller Umgang mit der allsinnlichen Gegenwart und der intermediären Erfahrung von Raum.
- 4.4 Modellbau
GS/HS: WP
Grundlagen und Fertigkeiten zum Bau von Modellen zur Entwicklung, Überprüfung und Darstellung von Architektur.
- 4.5 Architekturdarstellung
GS/HS: WP
Mittel zur Darstellung und Gestaltung von Architektur
- 4.6 Einführung in CAAD
(Computer Aided Architectural Design)
GS/HS: WP
Funktionsweisen und Anwendung computerunterstützten Entwerfens und Zeichnens.
- 4.7 Zeichnen und Malen, Sondergebiete
GS/HS: WP
Landschaft, Architektur, Akt, Stilleben, Abstraktion. Unterschiedliche künstlerische Techniken.
5. Gesellschaftliche Grundlagen der Architektur
- 5.1 Planungs- und Architektursoziologie
GS: P RVL
GS: WP PIV
HS: WP
Planungsrelevante sozialwissenschaftliche Probleme im Zusammenhang mit nutzungs- und gestaltungsbezogenen Entwurfsaspekten.
- 5.2 Architektur- und Umweltpsychologie
GS: P RVL
GS: WP PIV
HS: WP
- 5.3 Planungs-, Bau- u. Umweltrecht, Bauverwaltungslehre
GS: P RVL
GS: WP PIV
HS: P/WP VL/SE

Planungs-, bau-, umwelt- und verwaltungsrechtliche Grundlagen des Planens, Entwerfens und Bauens; Arbeitsweise von Bauverwaltungen.

5.4 Planungs- und Bauökonomie

GS: P RVL
GS: WP PIV
HS: P/WP VL/SE

Ingenieurökonomische Grundlagen und Zusammenhänge des Planens und des Bauens; Darstellung der daran beteiligten Institutionen; Vertragsrecht.

5.5 Stadtökonomie und Wohnungswirtschaft

GS: P RVL
GS: WP PIV
HS: WP

Volkswirtschaftliche Grundlagen und Zusammenhänge des Planens und Bauens.

5.6 Ökologische Grundfragen

GS: P RVL
GS: WP PIV
HS: WP

Sensibilisierung für Grundfragen der Ökologie; Kriterien zur ökologischen Verantwortbarkeit von planerischen und entwerflichen Entscheidungen.

5.7 Architektur und Stadtentwicklung im globalen Zusammenhang

GS: P RVL
GS: WP PIV
HS: WP

5.8 Geschlechterspezifische Belange in der Architektur

GS: P RVL
GS: WP PIV
HS: WP

6. Naturwissenschaftlich-technische Grundlagen der Architektur

6.1 Tragwerkslehre

GS: P VL und PIV und UE

Grundlagen des Tragverhaltens von Gebäuden; konstruktive Ausbildung und gestalterische Aspekte tragender Strukturen unter Berücksichtigung des Bauprozesses, herkömmlicher und neuer Baustoffe und -methoden sowie baukonstruktiver und ökologischer Fragestellungen.

6.2 Trag- und Baukonstruktion

GS: WP
HS: WP PIV

Analyse und Entwurf tragender und nichttragender Konstruktionen und deren herstellungsgerechte Gestaltung unter Berücksichtigung bauphysikalischer, ökologischer und gestalterischer Anforderungen.

6.3 Materiallehre und Bauphysik

GS: P RVL
HS: WP PIV oder SE

Konstruktives, bautechnisches, gestalterisches, bau-physikalisches und ökologisches Zusammenwirken der Eigenschaften von Baustoffen.

6.4 Raumakustik und Schallschutz

GS: P RVL
HS: WP PIV oder SE

Anforderungen von Raumakustik und Schallschutz an die entwerflichen Umsetzungsmöglichkeiten.

6.5 Baulicher Brandschutz

GS: P RVL
HS: WP PIV oder SE

Anforderungen des Brandschutzes an Entwurf und Ausführung von Gebäuden.

6.6 Lichtgestaltung/-technik

GS: P, WP RVL und PIV

HS: WP PIV oder SE

Gestalterische und technische Erfordernisse und Möglichkeiten beim Einsatz von Tages- und Kunstlicht.

6.7 Heiz- und Raumlufttechnik

GS: P, WP RVL und PIV
HS: WP PIV oder SE

Spezifische Grundlagen, Wärme- und Feuchtigkeitsaustausch in Gebäuden, unterschiedliche Konzepte zum Klimamanagement von Gebäuden, Systeme, Bauteile- und Auslegungsgrundlage von heiz- und lüftungstechnischen Anlagen.

6.8 Installationstechnik/Stadttechnik

GS: P, WP RVL und PIV
HS: WP PIV oder SE

Sanitäre und elektrische Anlagen, Gasversorgungs- und Müllentsorgungsanlagen sowie Transportsysteme, Ausstattungs- und Planungsgesichtspunkte.

6.9 Ausbau

GS, HS: WP PIV oder SE

Die Verknüpfung der Fächer 6.4 Raumakustik/Schallschutz, 6.5 Baulicher Brandschutz, 6.6 Lichtgestaltung/-technik, 6.7 Heiz- und Raumlufttechnik, 6.8 Installationstechnik und 1.2.6 Innenraumplanung- und gestaltung unter dem Gesichtspunkt der Integration technischer Aspekte in das Entwerfen von Gebäuden.

6.10 Vermessungskunde

GS, HS: WP

7. Fremdsprache mit fachlicher Ausrichtung

GS, HS: WP

8. Exkursion

Im Grund- und Hauptstudium ist jeweils mindestens eine Exkursion durchzuführen.

§ 7 - Studienpläne

(1) Grundstudium (siehe Anlage*)

(2) Hauptstudium (siehe Anlage)**

§ 8 - Praktische Tätigkeit

(1) Im Hinblick auf die angestrebte Praxisorientierung ist ein Praktikum vor oder während des Studiums unverzichtbarer Bestandteil der Ausbildung. Die bei der praktischen Tätigkeit gesammelten Erkenntnisse und Erfahrungen bilden eine wichtige Grundlage zum Verständnis der Lehrveranstaltungen.

(2) Bestandteil des Studiengangs ist ein Praktikum von mindestens 16 Wochen Dauer. Es soll der Studentin/dem Studenten einen Einblick in die Arbeitsvorgänge der am Planungs- und Bauprozess Beteiligten vermitteln. Ablauf und Inhalt des Praktikums werden durch die Richtlinien geregelt, die der Fachbereichsrat hierzu beschließt. Das gesamte Praktikum ist bis zur Anmeldung der Diplomarbeit (§ 23) nachzuweisen.

* Protokollnotiz: Das Fachgebiet Architekturtheorie übernimmt im 1. Semester die Koordination der Ringvorlesung (3.5-3.9) im Grundstudium.

** Protokollnotiz: In den ersten drei Semestern können parallel zu PIV auch UE angeboten werden.

(3) War die Studentin/der Student aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage, das Praktikum bis zur Diplom-Hauptprüfung abzuschließen, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Praktikantenobfrau/dem Praktikantenobmann auf den Nachweis des Praktikums zum Zeitpunkt der Anmeldung der Diplomarbeit verzichten. Dieser ist dann bis zur Ausstellung des Zeugnisses nachzureichen.

§ 9 - Studienfachberatung

(1) Kontinuierliche Studienberatung ist eine begleitende Leistung der Ausbildung. Für den organisatorischen Teil ist die Fachstudienberatung des Fachbereichs Architektur zuständig. Für den inhaltlichen Teil sind die Fachgebiete bzw. die verantwortlichen Lehrenden zuständig.

(2) Um Studienanfängerinnen/-anfängern und Studienwechslerinnen/-wechslern die notwendigen Hilfen zur Einführung in das Studium und seine Organisation zu geben, wird zu Beginn des Grund- und Hauptstudiums eine allgemeine Orientierung in Form einer Einführungsveranstaltung unter Beteiligung aller Fachgebiete angeboten. Die Studienfachberatung gibt zu Beginn eines jeden Semesters ein kommentiertes Verzeichnis der Lehrveranstaltungen heraus. Dieses Verzeichnis soll auch mehrere Musterstudienpläne enthalten, die beispielhaft sinnvolle Wahlfachkombinationen bzw. Vertiefungsschwerpunkte darstellen. Einer dieser Musterstudienpläne muss die nachrichtlich zu übernehmenden Anforderungen des Oberprüfungsamtes zur Anerkennung des Diploms als erste Staatsprüfung erfüllen.

(3) Außerdem unterstützt und informiert die Studienfachberatung die Studentinnen und Studenten bei der organisatorischen Vorbereitung der Diplomarbeit.

(4) In allgemeinen Fragen werden die Studierenden von der Zentralen Studienberatung betreut.

§ 10 - Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die nach dem Inkrafttreten dieser Studienordnung für den Studiengang Architektur an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert wurden.

(2) Die Bestimmungen des § 24 der Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur vom 13. Januar 1999 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die Studienordnung für den Studiengang Architektur (Fachbereich 8) der Technischen Universität Berlin vom 21. August 1980, zuletzt geändert am 4. Mai 1994 (AMBl. TU S. 64), tritt mit dem Inkrafttreten dieser Studienordnung außer Kraft.

§ 11 - Inkrafttreten

Die Neufassung der Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität in Kraft.

§ 7 (1) Studienplan Grundstudium (GS)														
Fach	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			SWS gesamt	prüf.- äquiv. Stud.leist.
	EP	VL	UE/ PIV SE	EP	VL	UE/ PIV SE	EP	VL	UE/ PIV SE	EP	VL	UE/ PIV SE		
1.1 Entwerfen und Baukonstruktion	6	1		6	1		6	1		6	1		28	4
2.1 Grdlg. städtebauliches Entwerfen	2			1	4								7	1
3.1 Bau- u. Stadtbaugeschichte I	2			2									4	
3.3 Bauaufnahme					2			2					2	1
3.6 Architekturtheorie	2												2	
3.7 Kunstgeschichte														
3.8 Philosophie	R													
3.9 Wahrnehmungstheorie	V													
3.10 Wissenschaftstheorie	L													
4.1 Darstellende Geometrie	2	2								1	1		6	2
4.2 Zeichnen und Malen	2			2									4	2
4.3 Plastisches Gestalten	2			2									4	2
5.1 Planungs- u. Architektursoziologie	2												6	
5.2 Architektur- u. Umweltpsychologie				2						2				1
5.3 Planungs- u. Baurecht, Bauverwaltungslehre					R						WP			
5.4 Planungs- und Bauökonomie	R													
5.5 Städtökonomie u. Wohnungswirtschaft.	V													
5.6 Ökologische Grundfragen	L													
5.7 Arch. u. Stadtentw. i. glob. Zusamm.														
5.8 Geschichterspez. Belange i.d. Arch.														
6.1 Tragwerkslehre*	2		2	2			2		2			2	14	4
6.3 Materiallehre und Bauphysik														
6.4 Raumakustik				2						2		3	14	2
6.5 Baulicher Brandschutz														
6.6 Lichtgestaltung/-technik					R						WP			
6.7 Heiz- u. Raumlufttechnik					V									
6.8 Installations-/Stadttechnik					L									
frei wählbare Wahlpflichtfächer gem. § 6 (7) Wahlfächer										4			4	1-2
** Protokollnotiz: In den ersten drei Semestern können parallel zu PIV auch UE angeboten werden.														
Summe Pflichtfächer	27			26			17			13			83	16
Summe Wahlpflichtfächer aus Fächergr. 5 & 6							5			3			8	3
Summe frei wählbare Wahlpflichtfächer gem. § 6 (7)										4			4	1-2
Summe Wahlfächer														
Summe Gesamt	27			26			22			20			95	20-21

§ 7 (2) Studienplan Hauptstudium (HS)																		
Fach	5. Sem.			6. Sem.			7. Sem.			8. Sem.			9. Sem.			SWS	prüf.- äquiv.	Dipl.- Prfg.
	EP	VL	SE/ PIV	EP	VL	SE/ PIV	EP	VL	SE/ PIV	EP	VL	SE/ PIV	EP	VL	SE/ PIV			
1.2 Entwerfen	6	1					6	1					6	1		21	3	Dipl.arbeit
1.3 Baukonstruktives Entwerfen (*)				6	1											7	1	
1.4 Gebäudekunde				2		2										4		X
2.2 Städtebauliches Entwerfen							6	1								7	1	
3.2 Bau- u. Stadtbaugeschichte II				2		2										4		X
3.6 Architekturtheorie									2							4		X
5.3 Planungs- u. Baurecht, Bauverwaltungslehre				2												2	1	
5.4 Planungs- und Bauökonomie						2										2	1	
5 Gesellschaftl. Grdlg. d. Arch. (**)						2WP									2WP	6	1-3	
6 Naturw.-techn. Grdlg. d. Arch. (***)									2WP						2WP	6	1-3	
frei wählbare Wahlpflichtfächer gem. § 6 (7) Wahlfächer	4			4					4							18	5-9	
	2			2					2							10	3-5	
Summe Pflichtfächer	13			13					9				7			51	7	3
Summe Wahlpflichtfächer aus Fächergr. 5 & 6	2			2					4				2			12	2-6	
Summe frei wählbare Wahlpflichtfächer gem. § 6 (7)	4			4					4				4			18	5-9	
Summe Wahlfächer	2			2					2				2			10	3-5	
Summe Gesamt	21			21					17				15			91	17-27	3

(*) alternativ ein Entwurf (Fach 1.2) mit einer projektintegrierten Veranstaltung Trag- und Baukonstruktion (Fach 6.2)

Wahlpflichtfächer in den Fächergruppen 5 und 6:

5 Gesellschaftliche Grundlagen d. Architektur (**)

- 5.1 Planungs- u. Architektursoziologie
- 5.2 Architektur- u. Umweltpsychologie
- 5.3 Planungs- u. Baurecht, Bauverwaltungslehre
- 5.4 Planungs- und Bauökonomie
- 5.5 Städtökonomie u. Wohnungswirtschaft
- 5.6 Ökologische Grundfragen
- 5.7 Architektur u. Stadtentwicklung i. globalen Zusammenhang
- 5.8 Geschlechterspezifische Belange i.d. Architektur

6 Naturwissenschaftl. Grundlagen d. Architektur (***)

- 6.2 Tragwerkslehre
- 6.3 Materiallehre und Bauphysik
- 6.4 Raumakustik
- 6.5 Baulicher Brandschutz
- 6.6 Lichtgestaltung/-technik
- 6.7 Heiz- u. Raumlufttechnik
- 6.8 Installations-/Stadttechnik
- 6.9 Ausbau
- 6.10 Vermessungskunde

Neufassung der Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur der Fakultät Architektur Umwelt Gesellschaft der Technischen Universität Berlin

Vom 30. August 2002

Die folgende Neufassung der Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur wird aufgrund der nachstehenden Änderungen der Studienordnung für den Fachbereich Architektur vom 13. Januar 1999 (AMBI TU S. 194) veröffentlicht:

Die Neufassung berücksichtigt die Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur des Fachbereiches Architektur (FB 8) der Technischen Universität Berlin vom 19. Januar 2000 (AMBI TU S. 73).

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 - Zweck der Diplom-Hauptprüfung
- § 2 - Diplomgrad
- § 3 - Gliederung des Studiums, Prüfungen, Studiendauer
- § 4 - Prüfungsausschuss
- § 5 - Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 6 - Prüfungsformen
- § 7 - Mündliche Fachprüfung
- § 8 - Schriftliche Fachprüfung (Klausur)
- § 9 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen
- § 10 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 - Wahlfächer
- § 12 - Bewertung von Prüfungsleistungen: Gesamtnote, Gesamturteil
- § 13 - Wiederholung von Prüfungen
- § 14 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 - Zeugnis, Diplomurkunden, Bescheinigungen
- § 16 - Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 - Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplom-Hauptprüfung
- § 18 - Freiversuch

II. Diplom-Vorprüfung

- § 19 - Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren
- § 20 - Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung, Gesamturteil

III. Diplom-Hauptprüfung

- § 21 - Zulassungsvoraussetzung und -verfahren
- § 22 - Ziel, Umfang und Art der Diplom-Hauptprüfung - Gesamturteil
- § 23 - Diplomarbeit

IV. Schlussbestimmungen

- § 24 - Übergangsregelungen
- § 25 - Inkrafttreten

I. Allgemeines

- § 1 - Zweck der Diplom-Hauptprüfung

Die Diplom-Hauptprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplom-Hauptprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat auf berufliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt vorbereitet ist und sie/er über die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Tätigkeiten und Methoden so verfügt, daß

sie/er zu selbständiger, künstlerischer, technischer und wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken und zu gesellschaftlich verantwortlichem Handeln befähigt ist.

§ 2 - Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplom-Hauptprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch den Fachbereich Architektur den akademischen Grad "Diplom-Ingenieurin, Studiengang Architektur" bzw. "Diplom-Ingenieur, Studiengang Architektur", abgekürzt "Dipl.-Ing".

§ 3 - Gliederung des Studiums, Prüfungen, Studiendauer

(1) Der Diplom-Hauptprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplom-Hauptprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester. Das Grundstudium einschließlich der Diplom-Vorprüfung soll am Ende des 4. Semesters, das Hauptstudium einschließlich der Diplom-Hauptprüfung sollte am Ende des 10. Semesters abgeschlossen sein. Die Prüfungen können auch vor Ablauf dieser Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen gemäß § 19 bzw. § 21 nachgewiesen werden. Die Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung soll spätestens bei Beginn des 5. Fachsemesters erfolgen, zur letzten Fachprüfung der Diplom-Hauptprüfung spätestens am Ende des 10. Fachsemesters. Urlaubssemester gemäß der Grundordnung der Technischen Universität Berlin über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten werden nicht angerechnet.

(3) Der Prüfungsanspruch bleibt grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen, sofern die für das jeweilige Prüfungsfach erforderlichen Prüfungsvoraussetzungen vor der Exmatrikulation erbracht worden sind.

(4) Mündliche und schriftliche Fachprüfungen nach § 7 und § 8 finden jedes Semester innerhalb der Prüfungszeiträume statt. Der Prüfungsausschuss setzt für jedes Semester zwei Prüfungszeiträume fest und macht diese, sowie die jeweils dazugehörigen Anmeldefristen, durch Aushang bekannt. Die Anmeldung erfolgt über die ZUV (Prüfungsamt). Diese leitet nach Ablauf der Anmeldefrist die bis dahin eingegangenen Prüfungsmeldungen an die Prüferinnen/Prüfer weiter, die genaue Termine für mündliche Fachprüfungen mit den Studentinnen/Studenten vereinbaren.

(5) Wird die Diplom-Vorprüfung nicht spätestens mit Ablauf von zwei Fachsemestern nach der für das Grundstudium festgelegten Zeit in allen Teilen erfolgreich abgeschlossen, so ist die Studentin bzw. der Student verpflichtet, an einer besonderen Prüfungsberatung für die Diplom-Vorprüfung teilzunehmen. Studierende, die die für den erfolgreichen Abschluss der Diplom-Vorprüfung erforderlichen Leistungen nicht spätestens bis zum Ablauf zweier weiterer Fachsemester nachgewiesen haben, sind verpflichtet, erneut an einer besonderen Prüfungsberatung teilzunehmen.

(6) Hat sich eine Studentin bzw. ein Student nicht spätestens nach Ablauf von zwei Fachsemestern nach Ende des für das Hauptstudium festgelegten Teils der Regelstudienzeit zur Diplom-Hauptprüfung gemeldet, so ist sie bzw. er verpflichtet, an einer besonderen Prüfungsberatung für die Diplom-Hauptprüfung teilzunehmen.

(7) Die besondere Prüfungsberatung wird gemäß § 13a der Ordnung der Technischen Universität Berlin über Rechte und Pflichten

ten der Studentinnen und Studenten durchgeführt. Studierende, die der Verpflichtung zur besonderen Prüfungsberatung nicht nachgekommen sind, werden gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 BerlHG von Amts wegen exmatrikuliert.

§ 4 - Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- 3 Professorinnen/Professoren
- 1 akademische Mitarbeiterin/er Mitarbeiter
- 1 Studentin/Student

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden vom Fachbereichsrat bestellt.

Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen das Grundstudium abgeschlossen haben. Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Prüfungsausschusses steht den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppen des Fachbereichsrates zu.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen/Professoren eine/einen zu seiner Vorsitzenden/seinem Vorsitzenden und die anderen als ihre/seine Vertreterinnen/Vertreter.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt gemäß § 49 BerlHG zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Fachbereichsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit des Prüfungsausschusses einen neuen bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen nach § 10,
3. die Aufstellung der Prüferinnen/Prüfer- und Beisitzerinnenlisten/Beisitzerlisten,
4. die Entscheidung über die Gewährung von angemessenen Prüfungsbedingungen für Studentinnen/Studenten, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung bzw. eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen,
5. Verlängerung der Bearbeitungsfristen von Diplomarbeiten nach § 23 Abs. 4,
6. Bestellung einer/eines weiteren Gutachterin/Gutachters bei mit "nicht ausreichend" beurteilter Diplomarbeit,
7. Entscheidungen bei Versäumnissen oder Täuschung,
8. Feststellung der Ungültigkeit von Arbeiten,
9. Entscheidung zur Studienordnung § 8 (3) (Praktikum).
10. Vermittlung in Fragen des Lehr- und Lernaufwandes und der Leistungsnachweise, insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung für den Studiengang Architektur, in Zusammenarbeit mit der Ausbildungskommission.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden übertragen. Gegen Entscheidungen aufgrund einer Übertragung kann die/der Betroffene Einwendungen erheben, die dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen sind. Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten desselben nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten dem Fachbereich offen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich umfassend über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren. Sie sind nicht Öffentlichkeit im Sinne von § 7 Abs. 7.

(7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden von deren/dessen Vorsitzende/Vorsitzenden der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mitgeteilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist oder die Rechte Dritter berührt werden.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer, unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 - Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Gemäß § 32 BerlHG können Professorinnen/Professoren und habilitierte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrbeauftragte sowie sonstige in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Professorinnen oder Professoren oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Prüfungsäquivalente Studienleistungen gemäß § 9 können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer, indem er sie einem bestimmten Prüfungsfach zuweist. Die Namen der jeweils für die einzelnen Fächer zu Verfügung stehenden Prüferinnen/Prüfer werden vom Prüfungsausschuss über die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung rechtzeitig durch Anschlag bekannt gegeben.

(3) Sind mehrere Prüferinnen/Prüfer für ein Prüfungsfach vorhanden, hat die Kandidatin/der Kandidat das Recht, unter diesen eine/einen als Prüferin/Prüfer für die mündliche Prüfung vorzuschlagen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung der vorgeschlagenen Prüferinnen/Prüfer, kann der Prüfungsausschuss von dem Vorschlag der Kandidatinnen/Kandidaten abweichen. Sollte eine Prüferin/ein Prüfer aus zwingenden und nicht vorhersehbaren Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Kandidatin/dem Kandidaten eine andere Prüferin/einen anderen Prüfer benennen bzw. Abweichungen von den Prüfungsterminen gestatten. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so hat die Kandidatin/der Kandidat das Recht, von der Prüfung zurückzutreten. Die/der vorgeschlagene Prüferin/Prüfer kann unter Angabe von Gründen beim Prüfungsausschuss beantragen, eine andere Prüferin/einen anderen Prüfer zu benennen.

(4) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen/Prüfer rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(5) Jede mündliche Fachprüfung gemäß § 7 ist in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers durchzuführen. Beisitzerinnen/Beisitzer müssen sachverständig auf dem Gebiet sein, das Prüfungsgegenstand ist. Sie werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Kandidatin/der Kandidat kann eine(n) zweite(n) Beisitzer

zerin/Beisitzer benennen. Die/der vom Prüfungsausschuss bestellte Beisitzerin/Beisitzer führt das Protokoll. Beisitzerinnen/Beisitzer haben keine Entscheidungsbefugnis, jedoch das Recht ihre/seine von der Prüferin/dem Prüfer abweichende Meinung im Protokoll aufzunehmen.

§ 6 - Prüfungsformen

(1) Die Fachprüfungen für eine Diplom-Vorprüfung sind als prüfungsäquivalente Studienleistungen (§ 9) zu erbringen. Die Fachprüfungen für eine Diplom-Hauptprüfung sind durch folgende Prüfungsformen zu erbringen: Mündliche Fachprüfungen (§ 7), schriftliche Fachprüfungen (§ 8) und prüfungsäquivalente Studienleistungen (§ 9). Prüfungsleistungen werden (im Gegensatz zu Übungsleistungen) unter "prüfungsmäßigen Bedingungen" erbracht. Das heißt, die Wiederholbarkeit ist gemäß § 13 beschränkt.

Bei der Diplom-Hauptprüfung ist eine Diplomarbeit (§ 23) anzufertigen. Anzahl und Form der geforderten Fachprüfungen sind in den §§ 20 und 22 festgelegt.

Liegen einem Prüfungsfach Lehrveranstaltungen aus einem anderen Studiengang zugrunde, so gilt für Prüfungsfächer, für die diese Prüfungsordnung keine Prüfungsform enthält, für die Fachprüfung die Prüfungsordnung des anderen Studienganges.

(2) Jede/r Studentin/Student hat das Recht, im Rahmen der Diplom-Hauptprüfung prüfungsäquivalente Studienleistungen nach § 9 durch eine mündliche Fachprüfung im selben Fach mit entsprechenden Inhalten nach § 7 zu ersetzen. Ausgenommen hiervon sind Fachprüfungen in den Fächern:

1.2 Entwerfen

1.3 Baukonstruktives Entwerfen

2.2 Städtebauliches Entwerfen

Fächergruppe 4: Darstellung und Gestaltung

6.2 Trag- und Baukonstruktion

Ebenfalls ausgenommen sind Leistungen, die im Rahmen von PIV erbracht wurden.

(3) Jede/r Studentin/Student hat das Recht, mündliche Fachprüfungen nach § 7 und schriftliche Fachprüfungen nach § 8 durch prüfungsäquivalente Studienleistungen nach § 9 im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden im selben Fach zu ersetzen. Ausgenommen sind die Fächer:

3.2 Bau- und Stadtbaugeschichte und

3.6 Architekturtheorie

(4) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderungen nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(5) In besonders zu begründeten Einzelfällen organisatorisch - technischer Art kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin/des Prüfers den Ersatz einer mündlichen Fachprüfung durch eine schriftliche Fachprüfung und umgekehrt zulassen; dabei muss gewährleistet sein, daß dies den Kandidatinnen/Kandidaten rechtzeitig mitgeteilt wird. Will eine Kandidatin/ein Kandidat in der ursprünglich vorgesehenen Form geprüft werden, so ist ihrem/seinem entsprechenden Antrag stattzugeben.

§ 7 - Mündliche Fachprüfung

(1) In den mündlichen Fachprüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, daß sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zu-

sammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Fachprüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die/der Kandidatin/Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Fachprüfungen können in Gruppen (Gruppenprüfung) von bis zu fünf Kandidatinnen/Kandidaten oder einzeln (Einzelprüfung) durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer für jede(n) Kandidatin/Kandidaten beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Sie kann mit Zustimmung der Kandidaten überschritten werden. Jedes Prüfungsfach wird grundsätzlich nur von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart mindestens einer Beisitzerin/eines Beisitzers geprüft. Vor der Festlegung der Note gemäß § 12 hört die Prüferin /der Prüfer die an der Prüfung beteiligten Beisitzerinnen/Beisitzer an.

(3) Mündliche Fachprüfungen können durch schriftliche und/oder zeichnerische Leistungen innerhalb der mündlichen Fachprüfung ergänzt werden, wenn dadurch nicht der mündliche Charakter der Prüfung aufgehoben wird.

(4) Gegenstände, Ergebnisse und Verlauf der mündlichen Fachprüfung sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von allen beteiligten Prüferinnen/Prüfern und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist.

(5) Mitglieder aller Hochschulen im Geltungsbereich des BerIHG können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörer an mündlichen Fachprüfungen teilnehmen; Studierende, die sich gleichen Fachprüfungen unterziehen wollen, sind zu bevorzugen, die Zulassung des genannten Personenkreises erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Die Öffentlichkeit ist auf Antrag des Prüflings auszuschließen. Die Öffentlichkeit kann bei Beeinträchtigung der Fachprüfung von der Prüferin bzw. von dem/den Prüfer(n) ausgeschlossen werden. Die Fortsetzung findet in diesem Fall unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

(6) Die Fachprüfung kann von der Prüferin oder dem Prüfer aus wichtigem Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, daß die Fachprüfung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes - spätestens aber nach 14 Tagen - stattfindet. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Fachprüfung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Fachprüfung geführt haben, sind dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

§ 8 - Schriftliche Fachprüfung (Klausur)

(1) Die schriftliche Fachprüfung (Klausur) wird unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit von der Prüferin/dem Prüfer zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Die/der Studierende soll nachweisen, daß sie/er Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Prüfungsfaches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Leistung der schriftlichen Fachprüfung ist in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Höchstdauer für Klausuren beträgt 2 Stunden.

(2) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin/der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 9 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen

(1) Bei prüfungsäquivalenten Studienleistungen werden die Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungsgesprächen, Referaten, Klausuren, sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen, entwurflich-konstruktiven Testentwürfen oder dokumentierten

praktischen, zeichnerischen oder künstlerischen Leistungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen erbracht. Die prüfungsäquivalente Studienleistung besteht aus einer oder mehreren der o.a. Prüfungsleistungen, die im Rahmen der dem Fach zugeordneten Lehrveranstaltungen abgelegt werden, d.h. es werden zu vorher angekündigten, festgelegten Zeitpunkten die in diesen Lehrveranstaltungen vermittelten Gebiete des Faches geprüft. Die Bestimmungen des § 33 BerIHG bleiben davon unberührt. Der Prüfling muss erklären, ob er oder sie sich im ersten, zweiten oder dritten Prüfungsversuch (Diplom-Vorprüfung) bzw. ersten oder zweiten Prüfungsversuch (Diplom-Hauptprüfung) befindet. Diese Erklärung ist dem Nachweis über die Ablegung der prüfungsäquivalenten Studienleistungen beizufügen. Das Nähere regelt § 20 bzw. § 22 dieser Prüfungsordnung.

(2) Für die erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen wird vom Prüfer/von der Prüferin eine Bescheinigung ausgestellt, auf der die Art und der Gegenstand der Beurteilung zugrunde gelegten Leistungen anzugeben sind.

(3) Werden prüfungsäquivalente Studienleistungen in Gruppenarbeit erbracht, so sind die Leistungen der Kandidaten zu bewerten nach

- dem Beitrag der/des Studierenden zu dem in der Gruppenarbeit dokumentierten Gesamtergebnis (werden Teile der Arbeit als Einzelleistungen gekennzeichnet, so sind diese bei der Bewertung entsprechend zu berücksichtigen)
- der Fähigkeit der Studentin/des Studenten zum eigenständigen und gemeinsamen wissenschaftlich-künstlerischen Arbeiten.

Sollten begründete Zweifel an der Gleichwertigkeit oder Bewertbarkeit der Einzelleistungen bestehen, so ist eine Gruppenrücksprache zulässig. Prüfungsgegenstand ist dabei der Inhalt der Gruppenarbeit.

(4) Wird die prüfungsäquivalente Studienleistung im Rahmen eines vertieften Entwurfsprojektes bzw. einer projektintegrierten Veranstaltung abgelegt, so sind die Leistungen der Kandidatin/des Kandidaten zu bewerten nach

- dem Beitrag der Studentin/des Studenten zu dem in der Projektarbeit dokumentierten Gesamtergebnis (werden Teile der Arbeit als Einzelleistungen gekennzeichnet, so sind diese bei der Bewertung entsprechend zu berücksichtigen)
- der Fähigkeit der Studentin/des Studenten zum eigenständigen wissenschaftlich-künstlerischen Arbeiten
- dem Verständnis der Kandidatin/des Kandidaten für das gesamte Projekt und ihrer/seiner Fähigkeit zu interdisziplinärem Arbeiten
- einem Kolloquium zum Abschluss des Projektes.

Wird das Projekt in Gruppenarbeit bearbeitet, so gilt Abs. 3 sinngemäß.

Für jedes an einer projektintegrierten Veranstaltung beteiligte Fach wird die Leistung zwar getrennt benotet, aber im Gesamtzusammenhang des Projektes beurteilt.

(5) Wenn zum erfolgreichen Abschluss einer Lehrveranstaltung der Besuch einer Vorlesung notwendig ist, so weist der Leistungsnachweis die entsprechende Semesterwochenstunden-Zahl der betreffenden Veranstaltung und der Vorlesung aus.

§ 10 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss aufgrund der Übereinstimmung der Prüfungsfächer bzw. der Stellungnahme der fachlich zuständigen Prüfungsberechtigten nach Maßgabe der folgenden Absätze ange-

rechnet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 8 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin/der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Nur solche Studiengänge, die derselben Rahmenordnung unterliegen, gelten als dieselben Studiengänge. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfung.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(4) Der Abschluss Dipl.-Ing. Architektur (FH) wird mindestens als gleichwertig zur Diplomvorprüfung Architektur (TU) (Gesamtprüfung) anerkannt. Darüber hinaus werden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang Architektur (FH) anerkannt, soweit sie vergleichbar sind.

(5) Für die Anerkennung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind - sofern ein Antrag gestellt wird - die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschul-Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend; wenn diese nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Hierbei wird die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung beteiligt. Im übrigen wird bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört.

(6) In staatlich anerkannten Fernstudien erbrachte Leistungen werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet; Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Nach Inhalt und Umfang gleichwertige, anderweitig erbrachte Leistungen, wie z.B. EDV-Kurse in der gewerblichen Wirtschaft, können als Studienleistungen angerechnet werden. Auf Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(9) Kann die Gleichwertigkeit von Leistungen nicht festgestellt werden, so bestimmt der Prüfungsausschuss, ob eine Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 10 oder eine Ausgleichsprüfung gemäß Absatz 11 abzulegen ist. Hierüber erteilt die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf Veranlassung des Prüfungsausschusses der Studentin/dem Studenten einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

(10) Ergänzungsprüfungen dienen allein der Feststellung, ob eine Studentin/ein Student die zu fördernden Mindestkenntnisse besitzt (Kenntnisprüfung mit mindestens ausreichendem Erfolg). Sie werden dann auferlegt, wenn die Gleichwertigkeit gemäß Absatz 3 nicht festgestellt werden kann. Ergänzungsprüfungen erfor-

den keine Übungsleistungen. Eine Ergänzungsprüfung wird "positiv" bewertet, wenn die Leistungen mindestens ausreichend gemäß § 12 sind, sonst "negativ": In diesem Fall ist die Prüfung als Ausgleichsprüfung gemäß Absatz 11 abzulegen.

(11) Ausgleichsprüfungen sind reguläre, zu benotende, gegebenenfalls nach § 13 wiederholbare Prüfungen mit im Einzelfall festzulegenden Übungsleistungen. Ausgleichsprüfungen werden in der Regel dann auferlegt, wenn bei einem Wechsel des Studienganges mit abgeschlossenem Grund- bzw. Hauptstudium eine oder mehrere im neuen Studiengang vorgeschriebene Prüfung/en noch nachzuholen ist/sind. Ein Zeugnis darüber wird nicht ausgestellt, vielmehr erhält der Kandidat/die Kandidatin über erfolgreich abgelegte Ausgleichsprüfungen von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung eine Bescheinigung darüber, dass sie/er den Absolventinnen/Absolventen der entsprechenden Gesamtprüfung (Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung) gleichgestellt wird. Die Bescheinigung wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren Vertreterin/dessen Vertreter unterzeichnet.

(12) Zu Ergänzungsprüfungen und Ausgleichsprüfungen hat sich die Studentin/der Student - wie zu regulären Prüfungen - bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung anzumelden; die Prüfungen sind mit Beisitzerinnen/Beisitzer und Protokoll gemäß § 7 Absatz 6 durchzuführen. Ergänzungsprüfungen können auch außerhalb der normalen Prüfungszeiträume abgenommen werden.

§ 11 - Wahlfächer

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann sich im Rahmen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplom-Hauptprüfung außer in den durch diese Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fächern noch in weiteren an der Technischen Universität Berlin oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes angebotenen Fächern prüfen lassen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann in Ergänzung zu den in der Studienordnung in § 6 Abs. 6 und 7 definierten Wahlfächern weitere Wahlfächer zulassen bzw. als gleichwertig anerkennen.

(3) Prüfungsleistungen in Wahlfächern nach Abs. 2 werden im Rahmen des Gesamtumfanges des Architekturstudiums in das Zeugnis eingetragen und bei der Berechnung der Gesamtnote nach § 12 berücksichtigt. Die Kandidatin/der Kandidat meldet der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung die ausgewählten Fächer bis zur Anmeldung zur Diplomarbeit bzw. im Grundstudium bis zur Anmeldung zur Diplom-Hauptprüfung an und weist Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und ggf. Bewertung der Prüfungsleistung durch Bescheinigung der verantwortlichen Lehrkräfte bzw. Prüferinnen/Prüfer nach.

(4) Prüfungsleistungen, die über den in Abs. 3 genannten Umfang hinausgehen, können auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten als Zusatzfächer in das Zeugnis eingetragen werden. Sie werden bei der Berechnung der Gesamtnote nach § 12 nicht berücksichtigt. Für die Anmeldung gilt Abs. 3 sinngemäß.

(5) Für die Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen gilt § 10 sinngemäß.

§ 12 - Bewertung von Prüfungsleistungen: Gesamtnote, Gesamturteil

(1) Jede einzelne Prüfungsleistung ist vom jeweiligen Prüfungsberechtigten durch Vergabe einer Note und dem ihr zugeordneten Urteil nach folgendem Schlüssel (der Schlüssel gilt auch für gegebenenfalls zu benotende Übungsleistungen) zu bewerten:

Note	Urteil	Verbale Beschreibung
1,0; 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Das Ergebnis der Fachprüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich bekannt zu geben. Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Wird eine Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 14 als nicht bestanden, so erteilt die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist und mit einer Fristangabe, innerhalb derer die Wiederholungsprüfung abzulegen ist.

(3) Die Fachnote in einem Prüfungsfach wird auf folgende Weise ermittelt: Wird in einem Prüfungsfach nur eine einzige Prüfungsleistung erbracht, so ist die Note darüber identisch mit der Fachnote. Wird in einem Prüfungsfach die Prüfung in Form von mehreren Teilprüfungen durchgeführt, so wird die Fachnote aus den Noten über alle Teilprüfungen, sofern diese mindestens mit 4,0 benotet wurden, gebildet. Jeder so berechneten Fachnote wird ein entsprechendes Urteil nach folgender Tabelle zugeordnet.

Fachnote	Urteil
bis 1,5	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	gut
über 2,5 bis 3,5	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	ausreichend
5,0	nicht ausreichend

(4) Aus allen Fachnoten bei der Diplom-Vorprüfung bzw. allen Fachnoten und der Note über die Diplomarbeit bei der Diplom-Hauptprüfung wird eine Gesamtnote als arithmetischer Mittelwert gebildet. Dabei gehen die einzelnen Fächer und die Diplomarbeit mit unterschiedlichem Gewicht gemäß § 20 Abs. 4 bzw. § 22 Abs. 3 ein. Der Gesamtnote wird ein Gesamturteil nach folgender Tabelle zugeordnet:

Gesamtnote	Gesamturteil
bis 1,5	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	gut
über 2,5 bis 3,5	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	ausreichend

In der Diplom-Hauptprüfung wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung" erteilt, wenn die Gesamtnote nicht schlechter als 1,2 ist.

(5) Bei der Berechnung der Fachnote bzw. der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplom-Hauptprüfung insgesamt ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" sind. Das Gesamturteil lautet "nicht bestanden", wenn mindestens eine Fachnote der Diplom-Vorprüfung bzw.

mindestens eine Fachnote der Diplom-Hauptprüfung einschließlich der Note über die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet werden.

§ 13 - Wiederholung von Prüfungen

(1) Nichtbestandene oder nach § 14 als nicht bestanden geltende Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung können bis zu zweimal wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung von Fachprüfungen der Diplom-Hauptprüfung und der Diplomarbeit ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(3) Zweite Wiederholungsprüfungen im Grundstudium und erste Wiederholungsprüfungen im Hauptstudium sind als mündliche Fachprüfungen gemäß § 7 durchzuführen. Ausgenommen sind Fachprüfungen in den Fächern der:

- Fächergruppe 1
- Fächergruppe 2
- Fächergruppe 4
- 6.1 Tragwerkslehre
- 6.2 Trag- und Baukonstruktion.

Ebenfalls ausgenommen sind Leistungen, die im Rahmen von PIV erbracht wurden.

(4) Wiederholungsprüfungen sollen spätestens in einem der beiden nächstfolgenden Prüfungszeiträume durchgeführt werden. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten nach Anhörung der Prüferin/des Prüfers einen späteren Termin festlegen, die Wiederholungsprüfungen sind jedoch spätestens innerhalb eines Jahres abzulegen.

(5) Bei einem Studiengang- oder Hochschulwechsel bestimmt der Prüfungsausschuss die Frist, innerhalb der Wiederholungsprüfungen abzulegen sind und entscheidet über ein eventuelles Versäumnis nach § 14. Bei der Festsetzung der Frist werden bereits abgelaufene Zeiten einer Wiederholungsfrist angerechnet.

§ 14 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Studentin/der Student kann die Anmeldung zu einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er/sie dieses der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung und der Prüferin/dem Prüfer spätestens drei Werktage vor der Prüfung mitteilt.

(2) Versäumt eine Kandidatin/ein Kandidat den Prüfungstermin ohne triftigen Grund oder tritt sie/er nach erfolgter Meldung nach Ablauf der Rücktrittsfrist oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurück oder wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß beantragt (§ 23) oder abgegeben, so gilt die Prüfung in diesem Fach bzw. die Diplomarbeit als nicht bestanden und kann gemäß § 13 wiederholt werden. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind über die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Angaben über eine Erkrankung als Begründung für einen Rücktritt oder das Versäumnis einer Prüfung sind durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von 5 Werktagen nach dem Prüfungstag glaubhaft zu machen. Eine Verlängerung der Frist kann durch den Prüfungsausschuss gewährt werden, wenn die rechtzeitige Abgabe des Attestes nachweislich unmöglich war. Der Prüfungsausschuss kann vom Studenten die Vorlage eines

amtsärztlichen Attestes fordern. Der Prüfungsausschuss unterrichtet den zuständigen Amtsarzt über die Anforderung des Attestes.

(4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis seiner/ihrer eigenen Prüfungsleistung oder das einer/eines anderen schuldhaft durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört sie/er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann sie/er von der Prüfung mit der Folge ausgeschlossen werden, daß die Prüfung in diesem Fach als nicht bestanden gilt und nach Maßgabe von § 13 zu wiederholen ist. Wird die Kandidatin/der Kandidat von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen, kann sie/er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Wird eine Handlung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, gilt § 17 Abs. 1 entsprechend.

§ 15 - Zeugnis, Diplomurkunden, Bescheinigungen

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Diplom-Vorprüfung und nach dem erfolgreichen Abschluss der Diplom-Hauptprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Angabe des Studienganges. Es weist die Prüfungsleistungen mit den entsprechenden Fachbezeichnungen, Wichtungsfaktoren, Fachnoten und Urteilen, bei Entwürfen Vertiefungsfächer, bei der Diplom-Hauptprüfung die Note, das Urteil und das Thema der Diplomarbeit, sowie die Gesamtnote aus. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten werden die bis zum Abschluss der Diplom-Hauptprüfung benötigten Fachsemester ausgewiesen. Das Zeugnis wird mit Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplom-Hauptprüfung erbracht wurde und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren Vertreterin/Vertreter unterzeichnet ist. Es trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten wird eine zweite Ausfertigung des Diplomzeugnisses in englischer Sprache erstellt.

(2) Wurden im Zeugnis anzugebende Leistungen nicht im selben Studiengang oder nicht an der Technischen Universität Berlin erbracht, wird die Anrechnung der betreffenden Leistungen im Zeugnis vermerkt.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur, Studiengang Architektur, von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Die Urkunde wird vom Präsidenten der Technischen Universität Berlin und dem Dekan des zuständigen Fachbereiches oder deren Vertretern unterzeichnet.

(4) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades Diplom-Ingenieurin/Ingenieur bzw. Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur, Studiengang Architektur, erworben.

(5) Das Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung und die Urkunde enthalten die Angabe, daß die Prüfung entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung abgelegt worden ist.

(6) Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Prüfungsleistungen werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Studienleistungen werden vom Prüfungsberechtigten unterschrieben.

(7) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplom-Hauptprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung noch fehlen-

den Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, daß die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplom-Hauptprüfung nicht bestanden ist. Besteht in einem Prüfungsfach keine weitere Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 13, so ist in der Bescheinigung zu vermerken, daß die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(8) Ein Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung gem. Abs. 1 wird nicht ausgestellt und ein akademischer Grad gem. Abs. 3 wird nicht verliehen, wenn Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mehr als der Hälfte der Gewichtseinheiten der Diplom-Hauptprüfung anerkannt werden und die anerkannten Leistungen und Prüfungen bereits Teil eines Studiums waren, das mit einem akademischen Grad abgeschlossen wurde. Die Kandidatin/der Kandidat erhält in diesem Fall eine Bescheinigung gem. Abs. 6, aus der hervorgeht, daß sie/er durch die zusätzlichen Leistungen in Verbindung mit dem vorangegangenen Studium die Vorschriften dieser Prüfungsordnung erfüllt hat.

§ 16 - Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens in einem Prüfungsfach wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferin/des Prüfers und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung Ort und Zeit der Einsichtnahme und unterrichtet den Prüfungsberechtigten. Im übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz von Berlin.

§ 17 - Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplom-Hauptprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fachbereichsrat nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin/der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fachbereichsrat über die Rücknahme.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat erhält nach Maßgabe des Prüfungsausschusses die Möglichkeit, eine Wiederholungs-, Ausgleichs- oder Ergänzungsprüfung nach § 13 bzw. 10 abzulegen.

(5) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggfs. ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Bescheinigungen gemäß § 10 Abs. 11 und § 15 Abs. 6 und 7 entsprechend.

(7) Die Bestimmung über die Einziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

(8) Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist die Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

§ 18 - Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Diplom - Vor- und Hauptprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung innerhalb des nächsten Prüfungszeitraums einmal wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch werden längere Krankheitszeiten nicht angerechnet. Andere Gründe müssen im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss entschieden werden.

(2) Freiversuche im Rahmen der Diplom-Vorprüfung sind bis zum Ende des 4. Fachsemesters, im Rahmen der Diplom - Hauptprüfung bis zum Ende des 10. Fachsemesters abzulegen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 19 - Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind folgende Unterlagen zusammen mit dem Zulassungsantrag bei der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung einzureichen:

1. Eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten über Erhalt und Kenntnisnahme dieser Studien- und Prüfungsordnung.
2. Eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten, ob sie/er bereits eine Diplom-Vorprüfung bzw. eine Diplom-Hauptprüfung im gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie/er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
3. Den Nachweis der Immatrikulation im Studiengang Architektur an der Technischen Universität Berlin, dabei ist § 3 Abs. 3 zu beachten.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist vor der Teilnahme an der ersten prüfungsäquivalenten Studienleistung zu stellen. Eine gesonderte Zulassung zu den weiteren prüfungsäquivalenten Studienleistungen ist nicht erforderlich.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Kandidatin/der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Hauptprüfung in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
3. die Kandidatin/der Kandidat sich im gleichen oder einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, die nach Abs. 1 oder Abs. 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu erbringen oder Ausnahmen zuzulassen.

§ 20 - Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung, Gesamturteil

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, daß sie/er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß sie/er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen

ihres/seines Studiums, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung für das weitere Studium, insbesondere die erforderlichen Fähigkeiten zur Entwurfs- bzw. Projektarbeit erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus folgenden Fachprüfungen in Form von prüfungsäquivalenten Studienleistungen:

1. Prüfungsäquivalenten Studienleistungen nach § 9 im Rahmen der Entwurfsaufgaben des Grundstudienprojektes, deren Aufgabenstellungen nach § 4 (1) der Studienordnung aufeinander abzustimmen sind:

Im Fach

- 1.1 Entwerfen und Baukonstruktion
4 Leistungsnachweise über
6+1, 6+1, 6+1, 6+1 SWS
- 2.1 Grundlagen des städtebaulichen Entwerfens
1 Leistungsnachweis über 7 SWS
- 3.2 Bauaufnahme
1 Leistungsnachweis über 2 SWS
- 6.1 Tragwerkslehre
4 Leistungsnachweise über 4, 4, 4, 2 SWS
- 6.3 Materiallehre und Bauphysik
- 6.4 Raumakustik und Schallschutz
- 6.5 Baulicher Brandschutz
- 6.6 Lichttechnik/ -gestaltung
- 6.7 Heiz- und Raumluftechnik
- 6.8 Installationstechnik/Stadttechnik
2 Leistungsnachweise über insgesamt 14 SWS
2. Prüfungsäquivalente Studienleistungen nach § 9, die gegebenenfalls in die Entwurfsprojekte integriert werden können:
 - 4.1 Darstellende Geometrie
2 Leistungsnachweise über 4 und 2 SWS
 - 4.2 Zeichnen und Malen
2 Leistungsnachweise über je 2 SWS
 - 4.3 Plastisch-räumliches Gestalten
2 Leistungsnachweise über je 2 SWS
 - 5.1 - 5.8 gesellschaftliche Grundlagen d. Architektur
1 Leistungsnachweis über 6 SWS
3. 1-2 Prüfungsäquivalente Studienleistungen oder Prüfungen aus den frei wählbaren Wahlpflichtfächern gem. § 6 (7) und § 7 (1) der Studienordnung im Umfang von insgesamt 4 SWS.
Die Form des Leistungsnachweises in Wahlpflichtfächern außerhalb des Angebotes des Fachbereichs Architektur soll sich an der für das jeweilige Fach üblichen Prüfungsform orientieren.

(3) Die Form der Prüfungsleistung der aufgeführten prüfungsäquivalenten Studienleistungen nach § 9 Abs. 1 wird zu Beginn des Semesters von der/dem zuständigen Fachvertreterin/-vertreter bekannt gegeben.

Bestehen die Prüfungsäquivalenten Studienleistungen aus mehreren Prüfungsleistungen, so werden Wichtungsfaktoren zur Ermittlung der Fachnoten von der/dem zuständigen Fachvertreterin/-vertreter zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(4) Bei der Berechnung der Gesamtnote über die Diplom-Vorprüfung werden die einzelnen Fachnoten mit der angegebenen Zahl der nachzuweisenden Semesterwochenstunden (lt. § 7 Abs. 1 unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 5) als Wichtungsfaktor multipliziert. Bei Wahlfächern ist der Wichtungsfaktor bei einer münd-

lichen oder schriftlichen Fachprüfung höchstens 4. Umfang und Dauer der Prüfung soll in angemessenem Verhältnis zu der dem Wichtungsfaktor adäquaten Stundenzahl stehen.

(5) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, in den Fächern, die Inhalt von Pflichtvorlesungen (RVL) sind,

- 5.1 Planungs- und Architektursoziologie
- 5.2 Architektur- und Umweltpsychologie
- 5.3 Planungs-, Bau- und Umweltrecht, Bauverwaltungslehre
- 5.4 Planungs- und Bauökonomie
- 5.5 Stadtökonomie und Wohnungswirtschaft
- 5.6 Ökologische Grundfragen
- 5.7 Architektur und Stadtentwicklung im globalen Zusammenhang
- 5.8 Geschlechterspezifische Belange in der Architektur
- 6.3 Materiallehre und Bauphysik
- 6.4 Raumakustik und Schallschutz
- 6.5 Baulicher Brandschutz
- 6.6 Lichttechnik/ -gestaltung
- 6.7 Heiz- und Raumluftechnik
- 6.8 Installationstechnik/Stadttechnik

Fachprüfungen nach § 7, § 8 oder § 9 über die in den Vorlesungen vermittelten Aspekte abzulegen und die Fachnote im Zeugnis eintragen zu lassen. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden diese jedoch nicht berücksichtigt.

III. Diplom-Hauptprüfung

§ 21 - Zulassungsvoraussetzung und -verfahren

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung ist das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Diplom-Vorprüfung im Studiengang Architektur oder einem verwandten Studiengang zusammen mit dem Zulassungsantrag bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen.

(2) Die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung kann bereits erfolgen, wenn die Diplom-Vorprüfung bis auf zwei Fachprüfungen nach § 9 vollständig ist. Davon ausgenommen sind die Fachprüfungen in den Fächern 1.1 Entwerfen und Baukonstruktion sowie 2.1 Grundlagen des städtebaulichen Entwerfens.

(3) Die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung ist von der Studentin/dem Studenten vor dem Ablegen der ersten Prüfungsleistung zu beantragen.

Die Bestimmungen des § 19 (1) Nr. 1-2, (2) Satz 2 sowie (3)-(4) gelten sinngemäß.

Die Anmeldung zu den weiteren Fachprüfungen erfolgt jeweils bei der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung.

§ 22 - Ziel, Umfang und Art der Diplom-Hauptprüfung - Gesamturteil

(1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus

1. mündlichen Fachprüfungen in folgenden Fächern:
 - 1.4.1 Gebäudekunde
1 mündliche Fachprüfung gem. § 7, Wichtungsfaktor 2
 - 3.2. Bau- und Stadtbaugeschichte
1 mündliche Fachprüfung gem. § 7, Wichtungsfaktor 4

- 3.5. Architekturtheorie
1 mündliche Fachprüfung gem. § 7 Wichtungsfaktor 2

2. prüfungsäquivalenten Studienleistungen in folgenden Fächern:

- 1.2. Entwerfen
3 Leistungsnachweise über je 7 SWS
- 1.3 Baukonstruktives Entwerfen
1 Leistungsnachweis über 7 SWS
alternativ ein Entwurf (Fach 1.2) mit einer projektintegrierten Veranstaltung Trag- und Baukonstruktion (Fach 6.2)
- 2.2. Städtebauliches Entwerfen
1 Leistungsnachweis über 7 SWS
- 5.3 Bau- und Planungsrecht
1 Leistungsnachweis über 2 SWS
- 5.4 Planungs- und Bauökonomie
1 Leistungsnachweis über 2 SWS

Einer der Leistungsnachweise im Fach 1.2 Entwerfen kann durch 7 prüfungsäquivalente Einzelstudienleistungen à 1 SWS (Stegreife) ersetzt werden. Von den o.g. Fächern 1.2 Entwerfen und 2.2 Städtebauliches Entwerfen sind mindestens zwei Leistungsnachweise mit Angabe des Vertiefungsfaches nach § 6 (3) Studienordnung zu erarbeiten.

3. prüfungsäquivalenten Studienleistungen in den folgende Wahlpflichtfächern:
5.1 bis 5.8 1 - 3 Leistungsnachweise über insg. 6 SWS
6.2 bis 6.10 1 - 3 Leistungsnachweise über insg. 6 SWS

4. prüfungsäquivalenten Studienleistungen aus den frei wählbaren Wahlpflichtfächern gem. § 6 (7) Studienordnung
mindestens 5 Leistungsnachweise über insgesamt 18 SWS

5. prüfungsäquivalenten Studienleistungen in Wahlfächern gemäß § 11 (3):
3 - 5 Leistungsnachweise über insg. 10 SWS
(oder andere Fachprüfungen nach § 7 oder § 8 nach freier Wahl der Studentin/des Studenten).

Die Form des Leistungsnachweises in Wahlfächern außerhalb des Angebotes des Fachbereiches Architektur sollte sich an der für das jeweilige Fach üblichen Prüfungsform orientieren.

(2) § 20 (3) gilt sinngemäß

(3) Bei der Gesamtnote über die Diplom-Hauptprüfung gilt § 20 (4) sinngemäß.

(4) Die Note der Diplomarbeit wird mit dem Wichtungsfaktor 20 multipliziert.

§ 23 - Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen/künstlerischen Ausbildung. Sie soll zeigen, daß die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Problem der Architektur oder des Städtebaus selbständig wissenschaftlich und technisch/künstlerisch zu bearbeiten. Die Diplomarbeit kann von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppendiplomarbeit). Hierzu bedarf es der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss, der dabei objektive Kriterien festlegt, aufgrund derer die Leistungen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten getrennt beurteilt werden können.

Hat eine Diplomarbeit mehr als einen Schwerpunkt, sind zur Abdeckung dieser Schwerpunkte aus dem entsprechenden Fachgebiet weitere Betreuerinnen/Betreuer durch die Kandidatin/den Kandidaten zu benennen, die damit gleichzeitig Gutachterin/Gutachter für die Bewertung der Diplomarbeit sind.

(2) Die Diplomarbeit ist in der Regel nach Abschluss der in § 6 (2) Satz 3 der Studienordnung genannten Vorarbeiten, nach Vorliegen der Diplom-Vorprüfung, aller erforderlichen prüfungsäquivalenten Studienleistungen und einer Bescheinigung der Praktikantinnenobfrau/des Praktikantenobmannes über ordnungsgemäße Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit nach § 8 der Studienordnung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zu beantragen. Dabei hat die Kandidatin/der Kandidat das Recht, Themen und Betreuerin/Betreuer vorzuschlagen. Die Diplomarbeit kann von jeder/jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 1 betreut werden. Der Prüfungsausschuss gibt auf Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers nach Rücksprache mit der Kandidatin/dem Kandidaten das Thema über die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung aus, die den Ausgabezeitpunkt aktenkundig macht. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, wie viele Betreuerinnen/Betreuer für eine Diplomarbeit bestellt werden.

(3) Der Betreuer/die Betreuerin der Diplomarbeit achtet bei der Vergabe der Diplomarbeit auf die Gleichwertigkeit der Themen und darauf, daß die Diplomarbeit innerhalb der Bearbeitungszeit durchgeführt werden kann. Im übrigen gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

(4) Die Bearbeitungsfrist beträgt 20 Wochen. In begründeten Fällen und nach Anhörung der Betreuerin/des Betreuers kann die Diplomarbeit bis zur doppelten Zeit der ursprünglichen Bearbeitungsfrist durch den Prüfungsausschuss verlängert werden. Eine Verlängerung der Frist ist insbesondere bei experimentellen Arbeiten unter Angabe der Gründe beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten darüber zu versehen, daß sie/er die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt hat. Zugleich hat die/die Kandidatin/Kandidat anzugeben, welche Quellen sie/er benutzt hat. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind an den betreffenden Stellen in der Diplomarbeit kenntlich zu machen. Ist die Diplomarbeit mit Zustimmung der Aufgabenstellerin/des Aufgabenstellers und des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache verfaßt, muss sie als Anlage eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Nach ihrer Fertigstellung ist die Arbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung fristgemäß einzureichen, die den Abgabezeitpunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet.

(6) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Gutachterinnen/Gutachtern zu bewerten, von denen mindestens eine/r Professorin/Professor oder eine/ein habilitierte(r) akademische(r) Mitarbeiterin/Mitarbeiter sein soll. Eine(r) der Gutachterinnen/Gutachter soll jene(r) Prüferin/Prüfer sein, die/der die Arbeit betreut hat. Die/der zweite Gutachterin/Gutachter wird auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten vom Prüfungsausschuss bestellt. Der/die zweite Gutachter/in kann auch aus dem Lehrkörper anderer Fachbereiche der Technischen Universität Berlin oder anderer Hochschulen mit Promotionsrecht oder aus dem Kreis qualifizierter Wissenschaftler in wissenschaftlichen Institutionen sowie anerkannter Architektenpersönlichkeiten mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gewählt werden. Die Bewertung der Diplomarbeit findet nach einem hochschulöffentlichen Kolloquium mit der Kandidatin/dem Kandidaten bzw. der Gruppe zur Überprüfung des Verständnisses der Probleme der gesamten Arbeit statt. Um danach die endgültige Beurteilung jeder Kandidatin/jedes Kandidaten festzustellen. Die zweite Gutachterin/der zweite Gutachter kann die Diplomarbeit vor dem hochschulöffentlichen Kolloquium einsehen.

(7) Auf Wunsch der Kandidatin/des Kandidaten können Teile der Diplomarbeit und des Kolloquiums mit Zustimmung der Gutachterin/des Gutachters in englischer Sprache durchgeführt werden.

(8) Wird die Arbeit von einer Gutachterin/einem Gutachter mit "nicht ausreichend" beurteilt, so ist eine weitere Gutachterin/ein weiterer Gutachter zu bestellen. Bei unterschiedlicher Bewertung durch die Gutachterin/den Gutachter sucht der Prüfungsausschuss eine Einigung zwischen den Gutachterinnen/Gutachtern herbeizuführen, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme einer/s weiteren Gutachterin/Gutachters; gelingt dies nicht, so wird die Note von den Professorinnen/Professoren des Prüfungsausschusses festgelegt. Nicht fristgemäß eingereichte Diplomarbeiten oder mit "nicht ausreichend" bewertete können nur einmal wiederholt werden, wobei eine Rückgabe des Themas in der im Absatz 4 genannten Frist nur zulässig ist, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(9) Die begutachtete Arbeit darf der Verfasserin/dem Verfasser nach Abschluss der Diplom-Hauptprüfung auf begründeten Antrag zeitweilig zur Verfügung gestellt werden. Nach Ablauf von drei Jahren seit dem Tage der Abgabe wird sie der Verfasserin/dem Verfasser auf Antrag zurückgegeben. Auf Antrag kann die Arbeit schon vor Ablauf der Dreijahresfrist zurückgegeben werden, wenn die Verfasserin/der Verfasser eine vollständige Reproduktion der gesamten Arbeit der Dokumentationsstelle der Technischen Universität Berlin zur Verfügung stellt. Hat die Verfasserin/der Verfasser innerhalb der drei Jahre keinen Antrag auf Rückgabe gestellt, verfügt die Technische Universität Berlin über die Arbeit nach eigenem Ermessen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24 - Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert wurden.

(2) Studierende, die das Studium vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt aufgenommen und die Diplom-Vorprüfung noch nicht abgeschlossen haben, legen diese sowie die Diplom-Hauptprüfung nach dieser Prüfungsordnung ab.

(3) Studierende, die das Studium vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt aufgenommen haben und die Diplom-Hauptprüfung

noch nicht abgeschlossen haben, können diese entweder nach dieser oder nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung ablegen.

(4) Das Votum für die jeweilige Prüfungsordnung muss bei der Anmeldung zur nächsten Fachprüfung nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung abgegeben werden. Votiert die Studentin oder der Student gemäß Absatz 3 für diese Prüfungsordnung, so legt der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Studentin oder dem Studenten die Einzelheiten der Anerkennung beim Übergang von der bisher geltenden auf diese Prüfungsordnung fest.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für Studierende, die dem in den Absätzen 2 und 3 genannten Personenkreis aufgrund der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen gleichzustellen sind.

(6) Unabhängig von der Wahl der anzuwendenden Prüfungsordnung besteht die Möglichkeit, von § 18 Abs. 1 (Freiversuch) Gebrauch zu machen.

(7) Für Studierende, die das Fach 3.1 Bau- und Stadtbaugeschichte nach alter Studien- und Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossen haben und die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung weiterstudieren, wird dieses Fach als zusätzliche Prüfung im Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung eingetragen. Die Prüfung im Fach 3.2 Bau- und Stadtbaugeschichte II entfällt. Für Studierende, die die Diplom-Vorprüfung im Fach 3.1 Bau- und Stadtbaugeschichte nach alter Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossen haben und die das Hauptstudium nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen, entfällt das Fach 3.2 Bau- und Stadtbaugeschichte II.

(8) Die Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur (Fachbereich 8) der Technischen Universität Berlin vom 21. August 1980, zuletzt geändert am 4. Mai 1994 (AMBl. TU S. 64), tritt mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

§ 25 - Inkrafttreten

Die Neufassung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.